

wird aber wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sackzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsermittlung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Reichsausschusses durch vereidigte Verwieger festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Ausgabe von Stoffgut ist das bei Auflieferung auf der Abgangsstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 7.

Erfolgt die Abnahme der Oelfrachten nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 5), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsausschusskont zu vergünstigen. Für Verwohnung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkte ab, von dem die Verzinsung beginnt, geht die Wertschätzung des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Wertminderung auf den Reichsausschuss über. Den Nachweis des Zustandes des Oelfrachten im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungspflichtige durch zwei zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Reichsausschusses gezeugte Muster der Oelfrachten von je mindestens 1/2 Kilogramm Gewicht, von denen das eine in dichtem Behnenschlauch das andere in luftdicht abgeschlossener Geflecht verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Reichsausschuss einzusenden.

§ 8.

Das Reichswirtschaftsministerium kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 9.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Oelfrachten an den Reichsausschuss ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler oder Oelfüller als Beifänger.

§ 10.

Werden Oelfrachten nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Reichsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Reichsausschuss oder die von ihm bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Wer Oelfrachten zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsausschusses oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dem Reichsausschuss oder der bezeichneten Person bekannt ist, daß einem anderen das Eigentum zusteht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung der zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Oelfrachten, für die kein Höchstpreis festgelegt ist, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 11.

Der Reichsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrachten zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl, soweit es nicht auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums zu technischen Zwecken Verwendung findet, der Reichsstelle für Speisesoße abzugeben.

§ 12.

Die gewerbähnliche Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zulässig.

Die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zur Verfügung gehaltenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Ablieferung eines Erlaubnisheimes angenommen werden. Die Erlaubnisheime stellt der zuständige Kommunalverband aus.

Die Kommunalverbände und der Reichsausschuss sind verpflichtet und berechtigt, die Kontrolle über die in den einzelnen Bezirken befindenden Mühlen auszuüben und darüber zu wachen, daß nicht entgegen den Bestimmungen Oelfrachten geschlagen werden.

§ 13.

Der Reichsausschuss untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

§ 14.

Das Reichswirtschaftsministerium kann Maßnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Es kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als bis im § 1 genannten Oelfrachten ausdehnen.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16.

Mit Gefangen bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer von beiden Strafen wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, beschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Reichsausschuss liefert;
2. wer die ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zustehenden Mengen an Oelfrachten oder die von ihm heraus gewonnenen Erzeugnisse, oder die ihm nach § 2 zustehenden Mengen Öl oder die ihm nach § 3 gelieferten Futtermittel (Stückstände) an andere als die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Personen oder an diese Personen zu anderen Zwecken als zum eigenen Verbrauch gibt;
3. wer die ihm nach § 4 obliegende Anzeige nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wer wissenschaftlich unvollständige oder unrechte Angaben macht;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer ohne die Erlaubnis des Reichsausschusses Oelfrachten entgegennahm oder entgegennahm;
7. wer ohne die nach § 12 erforderliche Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums Öl aus pflanzlichen Stoffen gewerbähnlich herstellt;
8. wer ohne Abnahme des Erlaubnisheimes Oelfrachten zur Verarbeitung annimmt;
9. wer Oelfrachten, die er zu Saatzwecken empfangen hat, nicht zur Aussaat verwendet oder die ihm übriggebliebene Menge nicht an den Reichsausschuss zurückliefert.

Neben der Strafe kann auf Eingehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Ob und inwieweit diese Verordnung auf Oelfrachts Unwendung einsetzt, die aus dem Ausland in das Reichsgesetz eingeführt werden, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 18.

Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesrats über Oelfrachten und daraus gewonnene Produkte in der Fassung vom 28. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), soweit sie sich auf inländische Oelfrachten bezieht;
2. die Verordnung über die Lieferung von Öl aus Unioz der Zusammenlegung von Oelfrachten und über die gewerbähnliche Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697);

3. die Verordnung über die Preise von Oelfrachten vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 699);

4. § 4 der Verordnung über die Preise für Öl-, Gas- und Oelfrachten vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Das Reichswirtschaftsministerium bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens. Dies hat spätestens am 31. Dezember 1920 zu geschehen.

Weimar, den 16. August 1919.

Der Reichswirtschaftsminister,
Schmidt.

Versteigerung

4122 DM 2

von gebrauchten Fahrzeugen mil. Art, gebrauchten Feldküchen mit Emaillefress, gebrauchten Feldbadkästen, roh bearbeiteten Tischen und Bänken und Wirtschaftsgegenständen versch. Art aus Heeresbeständen in Zwickau.

Am Freitag, den 26. 9., von vorm. 9 Uhr werden in Zwickau, Marienthaler Straße, Kaserne 3. R. 133, folgende Gegenstände gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert:

Geb. Fahrzeuge mil. Art,
Feldküchen und Feldbadkästen,
roh bearbeitete Tische und Bänke (aus dem Kriegsgefangenenlager),
gebr. Wirtschaftsgegenstände versch. Art.

Kriegsanleihe wird vom Selbstgezähmten zum Nennwert an Zahlungstatt angenommen (vergl. Bekanntmachung vom 20. 6. 1919, betr. Neuregelung des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe beim Kauf von Heeresgut — Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919).

Dresden, den 17. September 1919.

10358

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

Ermittlung der Kartoffelkostelernte 1919.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers über die Kartoffelversorgung vom 4. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1511) und auf Grund der noch in Kraft befindlichen Verordnung des Reichskanzlers über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 738) wird für das Gebiet des Bezirkverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat während der Kartoffelernte 1919, und zwar für die bereits geernteten Kartoffeln nachträglich das Gewicht aller gesammelten Kartoffelmengen fortlaufend täglich festzustellen und in eine Kartoffelliste einzutragen. Die Vorbrüche zu der Kartoffelliste werden den Kartoffelerzeugern durch die Ortsbehörde zugestellt.

Die Kartoffelerzeuger, denen bis zum 1. Oktober eine Kartoffelliste nicht zugestellt worden ist, werden hiermit aufgefordert, eine solche sofort bei ihrer Ortsbehörde zu entnehmen.

§ 2.

Die Feststellung des Gewichts der geernteten Kartoffelmengen erfolgt am zweitmöglichsten dergestalt, daß die Kartoffeln bei der Ernte auf demselben in gleich große Kästen, Körbe oder Säcke gesammelt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Kästen, Körbe oder Säcke gleichmäßig gefüllt und genau gewichtet werden.

Als dann sind Probewogenungen einiger Kästen, Körbe oder Säcke vorzunehmen.

Das Gewicht eines Kästen, Körbes oder Sackes, verhältnismäßig mit der Zahl der an einem Tage geernteten Kästen, Körbe oder Säcke, ergibt das Gesamtgewicht für den betreffenden Tag.

Wo die Ermittlung der Ernte nach Körben, Säcken oder vergleichbaren unterblieben ist, muß die Böhlung der Körber und die Feststellung oder Abschätzung des Gewichts ihrer Kartoffelladung unter allen Umständen erfolgen. Es kann angenommen werden, daß ein Raummeter Kartoffeln in der Regel 13,50 Rentner wiegt.

§ 3.

Es ist nicht zulässig, im Voraus für Schwund oder etwaigen Verlust einen Abzug an der Ernte vorgenommen, die Kartoffeln sind vielmehr, gleichzeitig in welcher Beschaffenheit sie sich befinden, in die Kartoffelliste einzutragen. Zur Verminderung von Schwund wird noch besonders darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch die Kartoffeln in die Kartoffelliste einzutragen sind, die etwa auf dem Teller auf Abschnitte der Landeskartoffelliste verkauft werden.

§ 4.

Um 20. Oktober 1919 haben die Kartoffelerzeuger die Kartoffelliste abzuschließen, aufzurechnen und mit dem vollen Namen zu unterschreiben.

Vor Abschluß der Kartoffelliste ist der Ertrag etwa bis zum 20. Oktober 1919 noch nicht abgezettelte Flächen unter Berücksichtigung des bis dahin festgestellten Durchschnittsvertrages der abgezettelten Flächen zu schätzen oder durch Probewogenungen möglichst genau zu erschätzen und mit in die Liste einzutragen.

§ 5.

Die abgeschlossene und unterschriftlich vollzogene Kartoffelliste ist bis spätestens 22. Oktober 1919 an die Ortsbehörde abzugeben.

Die Ortsbehörden haben die abgegebenen Listen einzusehen in Verwahrung zu nehmen.

§ 6.

Den Beauftragten des Bezirkverbandes und der Ortsbehörden steht das Recht zu, die Erntearbeiten zu überwachen und zu diesem Zwecke die Ernteflächen und die Betriebs- und Lagerräume der Kartoffelerzeuger zu betreten. Ihren Anordnungen in Bezug auf die Erntefeststellung ist nachzuhören.

§ 7.

Die Angaben der Kartoffelerzeuger über die geernteten Mengen werden nach erfolgtem Abschluß der Kartoffelernte durch örtliche Kommissionen einer Nachprüfung unterzogen.

Die Mitglieder dieser Kommissionen, die aus je 1 Gemeindevertreter, Verbraucher und Landwirt zu bestehen haben, können aus der Zahl der Mitglieder schon bestehender Ausschüsse entnommen werden. Zu der einzelnen Kommission treten Beauftragte des Bezirkverbandes hinzu.

§ 8.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, diesen Kommissionen alle geernteten Körbe vorzugeben.

Soweit sich die geernteten Mengen durch Verkauf auf Landeskartoffelliste nicht mehr im Gewahrsam des Kartoffelerzeugers befinden, sind den Kommissionen die mit dem Buchstaben A und B versehenen Teile der Landeskartoffellistenabschnitte vorzulegen.

Diese Teillabschnitte sind deshalb sorgfältig aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme bereit zu halten.

Die mit A* und B* versehenen Teile des Landeskartoffellistenabschnittes sind auf der Rückseite mit dem vollen, deutlich geschriebenen Namen des Kartoffelerzeugers versehen, an die Ortsbehörde abzuliefern, und zwar spätestens am Tage nach der Belieferung.

Die Ortsbehörden haben über die abgelieferten Abschnittelisten zu führen und bis Abschluß bis zur Absiedlung durch den Bezirkverband sorgfältig aufzubewahren.

Nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 dürfen zunächst nur die Abschnitte A und B der Landeskartoffelliste beliefert werden.

§ 9.

Wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt, oder ihnen widerspricht, oder wer die Kostfahrt, zu der er auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verpflichtet

rische oder sonstige Fachvorbildung direkt aus dem Arbeiterstand hervorgegangen ist.

— Neuhofau, 22. September. Ein wirtschaftliches Hantierlager wurde im nahen Dungersgrün bei dem schon länger umfangreicher Feldbeobachtung verdeckten Städter Dresel entdeckt. Eine unvermischte Haussuchung förderte eine ganze Wagenladung zum Teil bereits ausgedroschenes Getreide, abgeschnittene Weizen- und Kornähren zu Tage. 16 große mit Viehsgut gefüllte Säcke wurden vorgefunden.

— Klingenthal, 22. September. Das Ministerium des Innern hat genehmigt, daß die Landgemeinde Klingenthal vom 1. Oktober ab ihre Verfassung nach der Revidierten Städteordnung regelt.

Die Verhandlungen über die Regierungsumbildung, die am Sonnabend zwischen den Vertretern der Mehrheitssozialisten und den Unabhängigen in Leipzig stattfanden, haben ein abschließendes Ergebnis noch nicht gezeigt. Am Donnerstag vormittag soll in Dresden eine Sitzung der Landes- und Bezirksvorstände und der Fraktion der Mehrheitssozialisten den Bericht über die Verhandlungen entgegennehmen.

Auf dem Fichtelberg ist am Sonntag Schnee gefallen. Aus dem Niederrhein und Schwarzwald werden ebenfalls Schneefälle gemeldet.

Neue Verordnungen betreffend Hausschlachtungen. Bei der Verteilung des ausländischen Specks und Schweinefleisches wurden die Selbstversorger bis jetzt nicht berücksichtigt. Die schwankenden Zufuhren ermöglichen dies nicht, sondern wurden ausschließlich zur Belieferung der versorgungsberechtigten Bevölkerung verwendet. Um einen Ausgleich zu schaffen, hat der Herr Reichswirtschaftsminister jetzt die Vorschriften aufgehoben, nach denen bei Hausschlachtungen von jedem Schweine bestimmt nach dem Schlachtgewicht zu bemessende Mengen Speck oder Fett abgeliefert werden müssen.

Berlische Nachrichten.

Das alte Berliner Schloß als Museum. Das ehemalige Kaiserschloß in Berlin, in dem bis vor kurzem alle verfügbaren Räume von Truppen besetzt waren, wird in demselben Maße, wie diese Räume frei werden, vorläufig mit staatlichen Behörden belegt. Es wird geplant, das Gebäude, soweit es nicht praktischen Zwecken dauernd dienstbar gemacht werden kann, im wesentlichen zu einem Museum auszustalten. Einem wesentlichen Bestandteil dieses Museums werden die kunsthistorisch wertvollen Räume des Schlosses bilden. Der benachbarte Marstall, mit einer Nutzfläche von ungefähr

100 000 Quadratmeter ist jetzt der Stadt Berlin für ihre Verwaltungszwecke zur Verfügung gestellt worden.

Der Mordprozeß gegen Graf Uro. Die Verhandlung in München gegen den Grafen Uro wegen Mordes an dem ehemaligen Ministerpräsidenten Eisner wird im Laufe des Oktober stattfinden, da nach dringlichem Gutachten Uro bis dahin verhandlungsfähig sein dürfte.

Schneiden von Glas mit der Schere. Geht das? Jawohl! Der "Prometheus" in Leipzig zeigt es uns: Wenn man ein Stück Fensterglas zu irgendeinem Zweck zurechtschneidet will, dann hat man meist keinen Glaserdiamanten zur Hand, und wenn man einen hat und will dem Glas nicht nur gerade, sondern auch gebogene Begrenzungslinien geben, außer den gerade am Ideal zu ziehenden Schnitten also auch gekrümmte ausführen, dann fehlt dazu das Kurvenlineal. Ein Stück Papptiegel schnidet man mit der Schere ohne Schwierigkeit nach jeder aufgezeichneten geraden oder kurvigen Linie, und wie Papptiegel kann man, ungefähr wenigstens, auch Glas mit der Schere schneiden, wenn man nur den ganzen Schneidevorgang sich unter Wasser abspielen läßt, und zwar so, daß sowohl das ganze zu beschneidende Glassstück wie auch die ganze Schere etwa 10 Centimeter tief ins Wasser eintauchen. Die Form des gewünschten Glassstückes schnidet man zweckmäßig aus Papier aus, das man als Schablone auf das Glas legt, damit man unter Wasser die Schnittlinien sehr deutlich erkennen kann. Natürlich mittendurch schnidet man mit der Schere nicht eine Fensterglasscheibe, je kleiner die durch den Schnitt abtrennenden Flächen sind, desto leichter ist das Schneiden. Will man also einen breiten Streifen von einer Glaspalte abschneiden, so tut man das zweckmäßig in zwei Schnitten, deren jeder die Hälfte des Streifens abtrennt, und so wird man in jedem Falle danach zu streben haben, daß der Schnitt möglichst nahe an der Kante des zu beschneidenden Glassstückes verläuft. Da das Schneiden verhältnismäßig leicht und rasch vor sich geht, kommt es gar nicht darauf an, daß man zweimal oder dreimal schneidet, um die mit einem Schnitt abgetrennten Flächen möglichst klein zu halten. Bei kurzen und häufigen sich bei der Härte des zu schneidenden Stoffes von selbst ergebenden Scherenbewegungen ergeben sich ziemlich glatte Schnittränder.

Mitteilungen des Standesamtes zu Eibenstock

auf die Zeit vom 17. bis 23. September 1919.

Geburten: 10.
Todesfälle: 1; a) heilige 1, b) auswärtige —.
Schwangerschaften: 1.
Sterbefälle: 1) Martin Hartmann, 1 M. 4 T. 2) Carl Emil Stemmler, Maschinenschreiber, 39 J. 4 M. 27 T.

Neueste Nachrichten.

Copenhagen, 24. September. Wie "Politiken" aus Helsingörs erfährt, hat die Petersburger Sowjetregierung einem Telegramm aus Nowo zusätzliche Friedensangebot gemacht. Die bolschewistische Regierung ist bereit, die Selbständigkeit und Neutralität der Ukraine anzuerkennen.

Haag, 24. September. Aus London wird gemeldet: Amtlich wird erklärt, daß der Chef der alliierten Mission in den baltischen Provinzen, der englische General Gough, dem Befehlshaber der deutschen Truppen, General von der Goltz, das dritte Ultimatum von Marschall Joffe überreichte, worin die vollständige Räumung des Gebietes, sowie die Auslieferung des Kriegsmaterials an die Alliierten verlangt wird. Der deutsche Heerführer hat sich über das Ultimatum sehr gereizt gezeigt, aber schließlich erklärt, nachgeben zu wollen. Dennoch ist in allen Teilen das Ultimatum noch immer nicht erledigt, denn es wurde festgestellt, daß das Heer von der Goltz immer größer wird und gegenwärtig 100 000 Mann zählt.

Lugano, 24. September. Tittoni hatte sofort nach seiner vorzeitigen Rückkehr vom Urlaub eine Unterredung mit Ritti, worauf sich beide zum König begaben. Gegenstand der Besprechung war die Lage in Fiume mit ihrer Rückwirkung auf die Alliierten und auf die Beziehungen zu Wilson. Es wird ein Kronrat einberufen, welcher die Richtlinien zur Aenderung der Lage in Fiume geben soll. Dieser Kronrat wird allgemein als ein beruhigendes Zeichen und als Beweis des Ernstes der Lage angesehen. Wilson soll den früheren Vorschlag Tardieu wieder aufgenommen haben, der die Errichtung eines Pufferstaates mit Fiume als Zentrum vor sieht. Der Kronrat hätte nun mehr zu entscheiden, ob Italien auf seine Ansprüche auf Fiume unter allen Umständen besteht, oder ob man Wilson gegenüber nachgeben soll. Die sozialistische Presse unter Führung des "Avanti" weist fest darauf hin, daß die Expedition von Fiume den Proletarien den Weg zeigt, wie sie ihrerseits den proletarischen Staatsstreich einzuleiten hätten. Man vermutet, daß nicht zuletzt die starke Bärung in der Arbeiterschaft zu einer Einberufung des Kronrates beigetragen hat.

Lugano, 24. September. "Corriere della Sera" meldet aus sicherer Quelle, daß es zwischen Italien und Südslawen in der Fiumefrage und Abrißfrage mit Zustimmung Frankreichs und Englands zu einer endgültigen Verständigung gekommen ist.

Tüchtiger Kaufmann,

jahrel. selbständ. Leiter der Schiffli-, Perl- und Hand-Stickerei, ausgezeichneter Garbenarrangeur, sucht sich in gleicher Eigenschaft zu verändern. Geh. Offizieren unter Nr. 15170 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß am 23. September früh mein lieber Mann und Großvater, der Stredenarbeiter Herr Christian Heinrich Lang nach langem in Geduld ertragtem Leiden sanft verschieden ist.

Die trauernde Gattin Friederike Lang. Erich Unger, Enkel. Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Dr. Carl Seyffert's Gehör-Oel. Bestbewhrtes Mittel bei Schwerhörigkeit, Ohrensaus., Ohrenschmalz u. s. w. Preis M. 4.— Geschäft in den Apotheken. Man achte genau auf d. Bezeichnung Dr. Carl Seyffert's. Chem. Fabrik Brückner & Co., Dresden N. 6.

+ Sanitäre + Artikel für Herren und Damen, Rüttelspritzen, Frauentröpfchen. Preisl. gr. Distr. Versand. Sanitätsaus. Orient, Dresden 107, 881erstr. 28.

Die Stadtgirokasse Eibenstock

vermittelt den bargeldlosen Verkehr mit jedermann u. nach allen Plätzen in beliebiger Höhe.

Guthaben werden mit 3½% verzinst. Geöffnet von 8—12 Uhr vorm., 2—5 Uhr nachm. Schnellste kostenlose Erledigung.

Aartoffeln, markenfrei, schöne haltbare Winterware, Pfund 26 Pf., Bentner 25 Pf., hat abzugeben.

Hugo Fröhlich, Bergstraße.

Tanz-Zirkel (Bereinigung). Übungstag abend 8 Uhr im "Deutschen Haus". Der Vorstand.

Plauener Zeichner, feste Kraft im Neuhofen von Schönen von Plauen an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

vertrauliche Geschäftsverbindung mit Eibenstocker Stickerhäusern. Geh. Off. und „Plauen“ an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Geübte Aufpasserinnen an Automaten, Schiffli-Ausbesserinnen außer dem Hause suchen Stegmann & Funke.

Adler-Stickerinnen können sofort antreten. Stegmann & Funke.

Einige geübte Panthographen - Aufpasser zum sofortigen Unterricht suchen C. G. Dörfel Söhne.

Suche sofort für einen 10 Mon. alten Knaben gute Pflegestelle.

Offerten unter P. 1 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Ein Vergrößerungsapparat für Zeichner und 2 Geschäftstafeln billig zu verkaufen Nordstrasse 14.

Verband Deutscher Handlungsges.

Kreisverein Eibenstock.

Heute Donnerstag abd. 8 Uhr:

Versammlung.

Wichtige Tagesordnung. Alle kommen.

Der Vorstand.

„Liederkrantz.“

Nächste Singstunde: Sonnabend, den 27. Septbr. 1919 im Vereinslokal.

Achtung!

Schellfisch frisch eingetroffen. Ferner empfehle schöne Birnen und Blaumen.

Paul Hubrich.

Irishen Schellfisch

empfiehlt Ida Hauschild.

Flitter-Fädler

sucht Paul Rich. Müller.

Gutmöbiertes Zimmer,

(oder zwei kleinere), event. mit Verpflegung, von ruhigem Herren per sofort gesucht. Angebote unter S. 1000 an die Geschäftsst. d. Bl.

Ein Paar Militärschuhe

zu kaufen gesucht. Angebote unter E. P. an die Geschäftsst. d. Bl.

Ein bis zwei Meter

Feld oder Wiese

unweit der Stadt zu kaufen gesucht. Angebote unter H. L. 100 in der Geschäftsst. d. Bl. niedergeschlagen.

Lebendiger Igel

zu kaufen gesucht. Wo, sagt die Geschäftsst. d. Bl.

Prima Aepfel

empfiehlt in Wagenladungen zu billigsten Tagespreisen

Max Gehrmann Nachfl., (Inh. Hermann Grimmer), Stauchitz i. Sa., Telefon Nr. 3.

Dank.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgang unseres lieben Entschlafenen sagen wir hierdurch unseren aufrichtigsten Dank. Besonders Dank dem Gesangverein "Morgenrot" für den erhebenden Gesang u. Herrn Pastor Wagner für die trostreichen Worte am Grabe.

Die trauernde Gattin Hulda Stemmler nebst allen Hinterbliebenen, Eibenstock, Ellesfeld, Grimma und Göttingen.

5000 Mark

auf sichere Hypothek auszuleihen. Werte Adressen unter A. 10 in der Geschäftsst. d. Bl. niedergesch.

Granatbrosche

(Schmetterling) vom Postplatz bis Wiesenstr. verloren. Gegen Belohnung abzugeben Wiesenstr. 8.

Lose

der 9. Geldlotterie der Königin Karola - Gedächtniskistung

à 1 Mark

find zu haben in der Geschäftsst. des Amtsblattes.